

Vereinsatzung „Erlanger Linke“ zuletzt geändert am 17.10.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Erlanger Linke“. Der Verein wird so lange nicht in das Vereinsregister eingetragen, bis eine Vollversammlung (VV) mit 2/3-Mehrheit Anderes beschließt.

2. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, politisch links denkenden Menschen eine Plattform zu bieten für gemeinsame Aktionen und Kandidaturen im Bereich der Kommunalpolitik. Ziele dieser Aktionen sind, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen und durch das Erringen von Mandaten die Beschlüsse des Stadtrats im Sinne einer linken Politik zu beeinflussen. Was unter „politisch links“ zu verstehen ist, wurde in einem Plattformpapier niedergelegt, das dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 3 Grundlagen der Vereinsarbeit

Die Grundlage für die Arbeit des Vereins bildet das Plattformpapier in der jeweils von der VV mit 2/3-Mehrheit beschlossenen Form. Es dürfen keine Unterschiede zwischen parteilosen und parteipolitisch gebundenen Mitgliedern gemacht werden. Die KandidatInnen und MandatsträgerInnen des Vereins sollen in der Öffentlichkeit die „Erlanger Linke“ vertreten und nicht eine Partei, der sie ggf. angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das Stimmrecht in der VV ist an das Bestehen einer Mitgliedschaft gebunden. Jede Person, welche das 16. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied werden. Mitglied in der „Erlanger Linken“ kann sein, wer sich zu den in der Plattform niedergelegten Grundsätzen bekennt und nicht Mitglied einer Partei oder

Wählervereinigung ist, die bei den Kommunalwahlen in Konkurrenz zur „Erlanger Linken“ antritt.

2. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und wird sechs Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung oder bei schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand gültig. Der Vorstand kann bis zu sechs Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung beantragen, dass eine VV die Aufnahme einer bestimmten Person verweigert. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung und muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der VV bekannt gemacht werden.

3. Stimmrecht besteht erst nach Eingang der ersten Beitragszahlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Dazu gehören auch die Mandatsträgerabgaben aus §7 (2). Die Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Verzug, so ruhen alle Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Verzug, kann der Vorstand den Austritt des Mitglieds feststellen, sofern er mindestens einen Monat davor die Zahlung angemahnt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die VV bei schwerwiegenden Verstößen gegen Interessen, Satzung oder Beschlüsse des Vereins mit 3/4-Mehrheit. Voraussetzung einer Ausschlussentscheidung ist ein Antrag, der mindestens 4 Wochen vor der beschließenden VV den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht wurde.

§ 7 Stadtratsarbeit

1. Die „Erlanger Linke“ tritt mit zu den Stadtratswahlen an.

2. Unsere Stadtratsmitglieder führen einen Teil ihrer mandatsbedingten Einnahmen an den Verein ab. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.

3. Die Stadtratsarbeit wird in der Erweiterten Stadtratsfraktion (ESF) vor- und nachbereitet. Der ESF können alle Mitglieder der Erlanger Linke angehören. Dabei soll mindestens ein Mitglied auf jeder ESF-Sitzung anwesend sein, das nicht dem Erlanger Stadtrat angehört.

4. Die Stadtratsmitglieder sind in ihrem Stadtratshandeln an Beschlüsse der ESF gebunden.

5. Mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder können beantragen ein Stadtratsmitglied zur Rückgabe des Mandats aufzufordern. Dieser Antrag muss allen Mitgliedern vier Wochen vor der nächsten VV schriftlich bekannt gemacht werden. Die VV entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 8 Die Vollversammlung (VV)

1. Mindestens einmal jährlich ist eine VV einzuberufen. Der Vorstand kann weitere VVen einberufen. Der Vorstand muss binnen 4 Wochen eine Sonder-VV einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

2. Der Vorstand muss Zeitpunkt, Ort und einen Vorschlag zur Tagesordnung der einzuberufenden VV allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt geben. Der Vorstand kann einstimmig eine Verkürzung dieser Frist auf 1 Woche beschließen.

Sind der erlanger linke Versammlungen in Präsenz behördlich untersagt, kann die MV als "digitale" Versammlung stattfinden. Beschlüsse können dabei nur in offener Abstimmung gefasst werden.

Dies gilt auch bei behördlichen Beschränkungen von Präsenzversammlungen, wenn der Vorstand durch Beschluss feststellt, dass die Durchführung in Präsenz mit unverhältnismäßigen Kosten, Aufwand oder Risiken verbunden ist.

3. Die VV gibt sich in offener Abstimmung eine Sitzungsleitung, Protokollführung und Tagesordnung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus

Vorsitz
stellvertretendem Vorsitz
Kassenverwaltung
Schriftführung

Diese bilden den Vorstand im Sinn des §26 BGB.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende allein, oder durch 2 weitere Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten. Die VV kann die Vertretungsmacht im Innenverhältnis beschränken.

Es können noch bis zu fünf Beisitzer(innen) gewählt werden.

Der Vorstand muss zu mindestens 30% aus nicht-männlichen Personen bestehen.

2. Die VV wählt den Vorstand, sofern die Wahl 2 Wochen vor der VV schriftlich bekannt gegeben worden war. Die Wahl erfolgt geheim, sofern dies ein Mitglied beantragt; ansonsten durch Handzeichen. Erreicht kein(e) Kandidat(in) die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den 2 bestplatzierten KandidatInnen statt.

3. Sind der erlanger linke Versammlungen in Präsenz behördlich untersagt, können die Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch bei behördlichen Beschränkungen von Präsenzversammlungen, wenn der Vorstand durch Beschluss feststellt, dass die Durchführung in Präsenz mit unverhältnismäßigen Kosten, Aufwand oder Risiken verbunden ist. Den Ablauf regelt eine Briefwahlordnung.

Sind nach einer Briefwahl Präsenzversammlungen nicht mehr beschränkt, ist binnen 6 Monaten nach dem Wegfall der Präsenzbeschränkung die Wahl in einer Präsenz-Mitgliederversammlung zu wiederholen. Lädt der Vorstand nach Ablauf dieser 6 Monate nicht zu einer Präsenz-Neuwahl ein, genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds, um die Wahlwiederholung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

4. Die Kassenverwaltung verwaltet die Konten und ggf. die Kasse.

5. Die Wahl des Vorstands muss mindestens alle 2 Jahre wiederholt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Lädt der Vorstand nach Ablauf von 2 Jahren nicht zu einer Neuwahl, genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds, um

Neuwahlen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

6. Mindestens 1/4 der Mitglieder können schriftlich eine vorzeitige Neubesetzung einer bestimmten Vorstandsfunktion beantragen. Wenn es sich dabei um eine satzungsmäßig zwingende Vorstandsfunktion handelt, ist eine unmittelbare Neubesetzung durchzuführen. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine VV zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen, wenn es sich dabei um eine satzungsmäßig zwingende Vorstandsfunktion handelt.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die interne Aufgabenverteilung. Soweit der Verein dadurch rechtlich nicht gebunden wird, können Beisitzern auch Aufgaben mit Außenwirkung übertragen werden.

§ 10 Rechnungslegung und Entlastung

1. Im sinngemäß gleichen Verfahren wie in § 9 beschrieben sind alle 2 Jahre auch 2 Kassenrevisoren zu wählen.

2. Für die VV, bei der der Vorstand neu gewählt wird, hat der Vorstand vorzubereiten:

- a) den Geschäftsbericht;
- b) Bericht über den Jahresabschluss der Finanzen.

Die Kassenrevisoren haben den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber der VV zu berichten.

3. Nach Anhören und Diskussion der 3 in Abs. 2 genannten Berichte beschließt die VV über die Entlastung der Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der VV. Der Änderungsantrag muss 2 Wochen vor der VV schriftlich bekannt gemacht worden sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein grundsätzliches Abweichen von den politischen Grundsätzen des Plattformpapiers ist nicht statthaft. Wer dies bezweckt, muss die Auflösung des Vereins beantragen.

2. Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern ein von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterzeichneter Auflösungsantrag 4 Wochen vor der VV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht wurde.

3. Nach erfolgter Auflösung fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine und Initiativen. Genauerer regelt die auflösende Versammlung.

§ 13 Schriftlichkeit der Bekanntgaben

Wenn in dieser Satzung von schriftlichen Mitteilungen die Rede ist, so sind gleichwertig folgende Wege gemeint:

E-Mail,
Brief.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand den kostengünstigsten Weg auf aktuellstem Stand bekannt zu geben. Versäumen sie dies oder ist der Weg blockiert (z.B. Mailbox überfüllt), so ist der Vorstand nicht verpflichtet, einer weitere Aussendung durchzuführen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.